

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

#### A) Ämtliche Bekanntmachungen

Nr. **Bezeichnung**

24 **Vorschläge zur Wahl von Schiedspersonen**

25 **Feststellung der Unanfechtbarkeit und Inkrafttreten des Umlegungsplanes Nr. 28**

#### B) Hinweisbekanntmachungen

**Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW**

**Redaktioneller Hinweis**

17. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 6  
16.03.2001

**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
Fachbereich Personal,  
Organisation, NSM,  
Rathausplatz 1, 52249  
Eschweiler, Tel.:  
02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV,  
Controlling,  
Berichtswesen,  
Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 42,00 DM jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).  
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

24

### Bekanntmachung

Die Vorschläge zur Wahl von Schiedspersonen hat durch die Stadt Eschweiler zu erfolgen. Für den Bereich

#### Eschweiler I

**- Stadtteil Röhe und Teil Innenstadt, begrenzt nördlich durch die Autobahn, östlich durch Jülicher Straße/Kochgasse/Langwahn, südlich durch die Talbahn**

ist das Amt der Schiedsperson neu zu besetzen.

Schiedsperson kann sein, wer

- a) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt,
- b) nicht unter Betreuung steht,
- c) das 30. Lebensjahr, aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet hat,
- d) in dem Schiedsbezirk seinen Wohnsitz hat,
- e) nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Schiedsperson wird für fünf Jahre gewählt. Die Schiedstätigkeit ist ehrenamtlich.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können schriftlich oder zu Protokoll bis zum 20.04.2001 beim Amt für Rechts- und Versicherungsangelegenheiten der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 183, unter Vorlage des Personalausweises ihre Bereitschaft für die Ausübung dieses Amtes erklären.

Bei schriftlicher Meldung werden benötigt: Familienname, evtl. Geburtsname, Vorname, Geburtsort, Geburtstag, Beruf, Anschrift und evtl. Telefonnummer.

Die endgültige Wahl erfolgt durch den Rat der Stadt Eschweiler.

Eschweiler, 09.03.2001

Bertram  
Bürgermeister

25

### Bekanntmachung

Umlegungsgebiet Nr. 28 - Südlich Verkeskopf -; Feststellung der Unanfechtbarkeit und Inkrafttreten des Umlegungsplanes Nr. 28

Der Umlegungsausschuss der Stadt Eschweiler stellt im Wege des schriftlichen Rundlaufs am 27.02.2001 fest, dass der Umlegungsplan Nr. 28, aufgestellt am 09.01.2001, - mit Wirkung vom 20.02.2001 unanfechtbar geworden ist.

Die Grundstücke gehen rechtlich am Tage nach der Bekanntmachung an die neuen Eigentümer über. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Feststellung der Unanfechtbarkeit steht den Beteiligten gemäß § 217 Baugesetzbuch der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.

Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit der ortsüblichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, einzureichen.

Der Antragsteller muss sich beim Landgericht durch einen zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Einreichung des Antrages bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses ist auch ohne Beteiligung eines Rechtsanwaltes möglich.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Eschweiler, den 27.02.2001

Springob  
Vorsitzender

Esser  
Geschäftsführer

## Hinweisbekanntmachungen

### **Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW**

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstätten-gesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl S. 1223 in der Fassung vom 2. März 1974 (BGBl S. 469) Arbeiten für die bodenkundliche Landesaufnahme durchführen.

**Zeitraum: März - Dezember 2001**  
**Kreis: Aachen**  
**Stadt/**  
**Gemeinde: Eschweiler**  
**Topogra-**  
**phische Karte**  
**1:25 000 Blatt 5203 Stolberg**

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG § 3 und § 14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG § 60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG § 10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.\*)

Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z.B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landspflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund des vorbezeichneten Gesetzes haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehen-

de Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch abgestempelte Dienstaussweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen

\*) Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - III B-335-8583 - u.d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr - 313-66-75 - v. 5.9.1997).

## Redaktioneller Hinweis

### **Bekanntmachung zum Ablauf der Ruhefristen in Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen im Amtsblatt der Stadt Eschweiler in der Ausgabe Nr. 5 vom 02.03.2001**

In der im o.a. Amtsblatt unter Nr. 19 veröffentlichten Bekanntmachung wurde unter

2. Reihengräber  
irrtümlich "Verstorbene unter 5 Jahren" abgedruckt.

Die korrekte Formulierung lautet:  
"Verstorbene über 5 Jahren".